

Assistierter Suizid – eine Orientierungshilfe für Berater*innen, Betroffene und Hilfe leistende Personen

(Stand: Juni 2026)

Seit 01.01.2022 gilt in Österreich das Sterbeverfügungsgesetz, welches die rechtlichen Voraussetzungen für den assistierten Suizid regelt. Das Sterbeverfügungsgesetz ermöglicht es Personen, die sterben wollen, unter bestimmten Voraussetzungen, ihr Leben selbst zu beenden.

Wer darf eine Sterbeverfügung errichten?

Voraussetzungen dafür sind, dass die betroffene Person

- an einer unheilbaren, zum Tod führenden Krankheit oder
- an einer sehr schweren dauerhaften Erkrankung mit anhaltenden Symptomen leidet, die die Person in ihrer gesamten Lebensführung dauerhaft beeinträchtigt
- und die Erkrankung für die Person einen nicht anders abwendbaren Leidenszustand mit sich bringt.
- Volljährigkeit
- Entscheidungsfähigkeit (ist die Fähigkeit, die Bedeutung und die Folgen des eigenen Handelns im jeweiligen Zusammenhang zu verstehen und sich danach verhalten zu können)
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich

Schritte zur Errichtung einer Sterbeverfügung

1. Schritt: Ärztliche Aufklärung

Zwei Ärzt*innen müssen ein Gutachten erstellen und die Entscheidungsfähigkeit feststellen. Eine*r der zwei Ärzt*innen muss eine palliativmedizinische Qualifikation aufweisen.

Die Kosten des Gutachtens müssen mit dem/r jeweiligen Ärzt*in vereinbart werden. Es gibt von der Ärztekammer eine unverbindliche Empfehlung von € 166,- pro angefangener halber Stunde.

Beide Ärzt*innen müssen unabhängig voneinander Folgendes bestätigen:

- die Entscheidungsfähigkeit der sterbewilligen Person (bei Zweifel an der Entscheidungsfähigkeit kann ein*e Psychiater*in oder ein*e klinische*r Psychologe*in die Abklärung machen)
- den freien und selbstbestimmten Sterbewillen der sterbewilligen Person

und aufklären über: (Gesamtinhalt der Aufklärung kann auch aufgeteilt werden)

- mögliche Behandlungs- und Handlungsalternativen (Hospizversorgung, Palliativmedizin, ...)
- Hinweise auf Psychotherapie und Beratung
- nur eine*r der beiden Ärzt*innen muss die Dosierung des Präparats plus Begleitmedikation festsetzen und auch die Art der Einnahme (flüssig oder Infusion); um eventuell auftretende Probleme und Zwischenfälle bei der Einnahme zu vermeiden, sollten diese Punkte ganz genau besprochen werden (z.B. Präparat nicht mit Strohalm trinken wegen Einschlafgefahr während der Einnahme, in aufrechter Körperhaltung trinken, Präparat ist sehr bitter, ...)

Die sterbewillige Person erhält die Gutachten. Anschließend soll die Aufklärung der Person von beiden Ärzt*innen im Sterbeverfügungsregister dokumentiert werden.

Es gibt eine Empfehlung, dass die ersttätige Ärztin / der ersttätige Arzt das Sterberegister eröffnet. Dann sollte die Gst-Zahl sowie der PIN des Sterberegisters über die sterbewillige Person an die zweite Ärztin / den zweiten Arzt und die Notarin / den Notar weitergegeben werden. So kann aufbauend jede*r seine Tätigkeiten eintragen, bis alle Voraussetzungen erfüllt sind.

Welche Ärzt*innen Gutachten erstellen, kann bei der Ärztekammer oder bei Beratungsstellen rund um das Lebensende erfragt werden.

2. Schritt: Errichtung der Sterbeverfügung bei einem*r Notar*in

Die Errichtung der Sterbeverfügung darf frühestens 12 Wochen nach der ersten ärztlichen Aufklärung erfolgen. Es gibt eine Ausnahme, wenn die Erkrankung innerhalb von sechs Monaten zum Tod führt (muss in der ärztlichen Aufklärung festgehalten werden). Dann kann die Frist auf zwei Wochen nach der ersten ärztlichen Aufklärung verkürzt werden.

Seit 1. Juni 2026 sind aufrechte oder neu errichtete Sterbeverfügungen unbegrenzt gültig.

In der Sterbeverfügung können eine oder mehrere Personen angegeben werden, die die sterbewillige Person unterstützen. Diese Personen werden in der Sterbeverfügung als hilfeleistende Personen angeführt.

Aufgaben des/der Notar*in:

- Prüfung aller Voraussetzungen
- Eintragungen ins Sterbeverfügungsregister (Ärztliche Aufklärung, gegebenenfalls Hilfe leistende Person(en), Präparat, ...)
- Ausfolgung eines Originals einer Sterbeverfügung an die sterbewillige Person
- Bekanntgabe einer Apotheke, die das Präparat abgibt

3. Schritt: Abholung des Präparates in Apotheken

- Apotheken benötigen drei bis vier Tage zur Beschaffung des in der Sterbeverfügung genannten Präparates.
- Präparat: Natrium-Pentobarbital gibt es als fertige Trinklösung, als Pulver zum Anrühren oder als Infusion. (Die Ärztin/der Arzt bespricht die genaue Einnahme mit der sterbewilligen Person und setzt dann die Methode, die Dosierung und die Begleitmedikation fest.)
- Die Apotheke braucht zur Ausgabe des Präparates die Sterbeverfügung, in der die Art der Einnahme, die Dosierung und Begleitmedikation angeführt sein sollten oder eine Verordnung von der Ärztin/vom Arzt.
- Die Kosten für das Präparat liegen bei ca. € 60,-. Die Trinklösung z.B. ist nur einen Monat haltbar. Sie kann nach dem Ablaufdatum, wenn sie nicht verwendet wurde, bei der Apotheke abgegeben und wieder neu bestellt werden (neuerliche Bezahlung) solange die Sterbeverfügung gültig ist.
- Entweder die sterbewillige Person selbst holt das Mittel oder eine Person, die sich zur Hilfeleistung bereit erklärt hat (Nennung der Hilfe leistenden Person in der Sterbeverfügung empfohlen).

Apotheken nehmen das Präparat bzw. Reste vom Präparat zurück und entsorgen es.

Betrifft Schritt 1 bis 3: Niemand ist verpflichtet, eine Hilfeleistung zu erbringen, eine ärztliche Aufklärung durchzuführen oder an der Errichtung einer Sterbeverfügung mitzuwirken.

4. Schritt: Umsetzung des assistierten Suizides

Wo: Der assistierte Suizid soll im privaten Rahmen durchgeführt werden.

Noch ungeklärt: in Pflege- und Betreuungseinrichtungen

„Die Argumente sprechen dafür, dass Heimbewohner*innen ihr Recht auf Selbsttötung durch fremde Hilfe in Pflege- und Betreuungseinrichtungen einfordern können, wenn aus der Einrichtung selbst niemand mitwirken kann oder darf.“ (Einschätzung von Dr. Michael Halmich bei einem Vortrag)

Wie:

Die lebensbeendende Maßnahme (Trinken des Mittels oder Aufdrehen der Infusionsflasche) muss die sterbewillige Person jedenfalls selbst durchführen (können).

Eine Hilfeleistung ist möglich: es wird empfohlen, die Hilfe leistende(n) Person(en) in der Sterbeverfügung zu nennen. Es geht z.B. um Begleitung durch Angehörige/Freund*innen, Abholen des Mittels aus der Apotheke, Legen eines venösen Zugangs oder einer Magensonde durch eine dazu befugte Person (z.B. Pflegepersonal oder Ärzt*in).

Voraussetzungen für die Hilfe leistende(n) Person(en):

- Volljährigkeit
- Entscheidungsfähigkeit
- Zur Hilfeleistung bereit

Von der Hilfeleistung ausgeschlossen sind:

- Ärzt*innen und Notar*innen, die bei der Erstellung der Sterbeverfügung mitgewirkt haben

5. Schritt: Wenn der Tod eingetreten ist

- Rufen des Hausarztes für die Totenbeschau bzw./und
- Rufen eines Bestattungsunternehmens. Diese haben Bereitschaftsdienste und wissen in der Regel welche Ärztin/welcher Arzt Bereitschaft für die Totenbeschau hat.
- Die Sterbeverfügung soll griffbereit sein, wenn die/der Ärzt*in zur Totenbeschau eintrifft, damit die Todesfolge geklärt und mögliche Missverständnisse verhindert werden können.
- Die Totenbeschauärztin/der Totenbeschauarzt soll ebenfalls in das Sterberegister eintragen.

In dieser Orientierungshilfe werden immer wieder „Soll-Sätze“ und Empfehlungen genannt, die die Unklarheiten in der praktischen Umsetzung des assistierten Suizids widerspiegeln.

bewusst entscheiden Beratung zum Lebensende

Familienberatungsstelle für Menschen,
die selbstbestimmt ihre letzte
Lebensphase gestalten wollen.

+43 681 81 88 56 00

3300 Amstetten, Hauptplatz 21
info@bewusst-entscheiden.at
www.bewusst-entscheiden.at

Telefonische Terminvereinbarung:
Mo 10 bis 12 und Do 14 bis 16 Uhr

Beratungszeiten:
Mo, Di, Do und Fr nach Vereinbarung

Psychosoziale und rechtliche Beratung für Menschen

- die selbstbestimmt ihre letzte Lebensphase gestalten wollen
- die schwere Unfälle hatten oder lebensbedrohende bzw. lebensverkürzende Krankheiten haben
- die sich mit Ängsten, Schmerz, Trauer und Tod auseinander setzen
- die damit in Zusammenhang stehende Krisen und Lebenssinnfragen haben
- die einen assistierten Suizid überlegen oder planen
- die Angehörige, Freund*innen oder Vertraute von Menschen sind, die einen assistierten Suizid überlegen oder planen
- die Hilfe nach dem Sterbeverfügungsgesetz leisten wollen

Beratung ist ein Ort der Erlaubnis.

Wir beraten kostenlos, vertraulich und mit einer offenen Haltung.